

Hilcona AG, FL-9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein

Telefon: ++423 / 235 95 95
Telefax: ++423 / 232 02 85
E-Mail: hilcona@hilcona.com
Internet: www.hilcona.com

REGISTRATUR-EXEMPLAR

hilcona			
Geistiges Eigentum (für Besserer)			
E - 7. JULI 2008			
Reg. Nr. 501			
z.Erl.	Vis	z.K	Bern.
		Add	
		Ha	
		(20	

pte
lad

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Herrn Dr. Felix Addor
Stauffacherstrasse 65/59g
CH -3003 Bern

Schaan, 2. Juli 2008

Gesetzgebungsprojekt "Swissness" – Einbezug des Fürstentums Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Addor

Das Fürstentum Liechtenstein ist seit 1923 durch den Zollvertrag wirtschaftlich sehr eng mit der Schweiz verbunden. Es bildet zusammen mit der Schweiz auch eine Währungsunion. In den warenverkehrsbezogenen internationalen Abkommen der Schweiz ist das Fürstentum Liechtenstein mit einbezogen. Insbesondere zu erwähnen ist dabei das Freihandelsabkommen Schweiz / EWG von 1972 mit dem Protokoll 2 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die EFTA-Abkommen und die Abkommen, welche die Verordnung über die Ursprungsbescheinigungen (VUB) zur Grundlage haben. Das Amt für Handel und Transport (AHT) bestätigt uns, dass in allen diesen Abkommen die liechtensteinische Ursprungserzeugnisse mit Ursprung Schweiz ausgezeichnet werden. Die rechtlichen Verweise dazu sind im Anhang I ausgeführt, welche uns das AHT zur Verfügung gestellt hat.

Im weiteren sei erwähnt, dass das Schweizerische Lebensmittelrecht (SR 817) in die Anlage I des Zollvertrages aufgenommen wurde und somit in Liechtenstein unmittelbar anwendbar ist.

Zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein dient auch eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, SR 0.916.051.41 (Notenaustausch Landwirtschaft).

Diese finanzielle Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Tierzucht, sowie Ausgaben im Bereich Grundlagenverbesserung. Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt. Per Saldo resultiert aus diesem Notenaustausch ein durchschnittlicher jährlicher Nettzuschuss Liechtensteins im siebenstelligen Frankenbereich.

Am vor kurzem durchgeführten Delegationstreffen im Rahmen dieser Vereinbarung wurde auch die Einführung des "Corporate Designs" für Landwirtschaftsprodukte diskutiert. Die liechtensteinische

Delegation äusserte Bedenken, dass durch die geplanten Massnahmen Landwirtschaftsprodukte aus Liechtenstein diskriminiert werden. Das BLW sicherte Liechtenstein in diesem Zusammenhang seine volle Unterstützung bei der Sicherstellung des uneingeschränkten Marktzutritts ohne Diskriminierung zu (offizielles Protokoll folgt).

In der Stellungnahme der fial (Foederation der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien) vom 28. März 08 zur Vernehmlassung wird auf Seite 6 speziell auf die neue Problematik, die sich für die Liechtensteiner Lebensmittelbetriebe ergeben, hingewiesen und vermerkt, dass diese "Situation zu klären ist".

Durch die seit 84 Jahren bestehende Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind für die liechtensteinischen Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowohl die Beschaffungsmärkte als auch die Absatzmärkte zusammengewachsen. Die Schweiz wurde somit ein Heimmarkt und umgekehrt. Die liechtensteinischen Verarbeiter sind den schweizer Branchenkollegen gleichgestellt. Die Firma Hilcona AG ist u.a. Mitglied der fial.

Die Hilcona beschäftigt in Liechtenstein und der Schweiz über 1000 Mitarbeiter. Der Gesamtumsatz beträgt ca. 350 Mio CHF, der Exportumsatz mit Waren, die fast ausschliesslich in Schaan hergestellt werden, erreicht heute gute 30% und wird vorwiegend in der EU erzielt.

Auch die Liechtensteinische Lebensmittelversorgung ist voll in diejenige der Schweiz integriert, z.B. sind Coop, Migros- und Denner-Satelliten in Liechtenstein stark positioniert.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Marktdruck von ausländischen Erzeugnissen im Markt Schweiz-Liechtenstein stark erhöhen wird (Zollsätze sinken stärker als die Rohwaren, da die Herstellkosten grosser internationaler Produzenten bekanntlich deutlich tiefer sind). Uns fehlte bis anhin wegen den Zöllen der Zugang zu grossen Märkten, was nur typische kleine schweizerische Produktionsstrukturen zulies. Wenn wir uns im schweizer Markt und zusätzlich im Ausland wirtschaftlich behaupten wollen, dann müssen Produktleistungen und Positionierungen gefunden werden, welche den Konsumenten nachhaltig überzeugen können. Für gewisse Sortimente können über den Ursprung, also Herstellerland und/oder die Herkunft der Rohware und entsprechend naher landesspezifischer Aufmachung und Werbung relevante Mehrwerte beim Konsumenten und Handel generiert werden. Von diesen Mehrwerten versprechen wir uns eine höhere Akzeptanz und Preisstellung. Was für den schweizer Konsumenten überzeugend ist, kann auch für den ausländischen Konsumenten gelten, vor allem dann, wenn er zu unseren nächsten Nachbarn gehört. Mit der Swissness-Botschaft (inkl. Fahne) glauben wir, wird dies für wichtige Sortimentsgruppen für den Schweizer- und Exportmarkt möglich sein.

Durch das im letzten Jahr eingeleitete Gesetzgebungsprojekt "Swissness" würde die Liechtensteinische Lebensmittelverarbeitungsindustrie der Möglichkeit beraubt, sich mit "Swissness" im Ausland und im Heimmarkt Schweiz zu positionieren. Dies träfe dann sowohl für die Eigenmarke als auch für Handelsmarkenprodukte mit "hergestellt in Liechtenstein" zu. Die Schweizer Landwirtschaft als auch der Schweizer Handel versucht sich heute schon, über Regionalisierung (z.B. über Swissness-ähnliche Lösungen) gegenüber den Importprodukten zu differenzieren. Diesem Trend müssen wir auch mit Erzeugnissen aus dem Produktionsstandort Liechtenstein uneingeschränkt weiter folgen können.

Die neu vorgeschlagenen Vorschriften des Markenschutz- wie auch des Wappenschutzgesetzes können durch liechtensteinische Erzeugnisse nicht erfüllt werden, wenn die Besonderheit der Zollunion nicht berücksichtigt wird.

Derzeit gibt es z.B. auf dem schweizer Markt Produkte von uns, die, von der Lebensmittelkontrolle akzeptiert, mit der schweizer Fahne des Labels "SUISSE GARANTIE" ausgezeichnet sind. Diese Produkte enthalten zu 90 – 100% Rohstoffe schweizerischen Ursprungs (je nach Vorschriften des Labelinhabers). Unsere grossen Kunden (Coop, Migros, Volg) fordern solche speziell ausgezeichnete Produkte, um sich gegenüber der Importkonkurrenz differenzieren zu können. Durch die zusätzlich klare Angabe, dass die Ware im Fürstentum Liechtenstein hergestellt worden ist, besteht auch keine Täuschung des Kunden im Sinne von Art. 18 des Lebensmittelgesetzes.

Für die liechtensteinische Lebensmittelindustrie ist es eminent wichtig, dass in allen Ländern die Produkte, die hauptsächlich aus Rohwaren schweizerischen Ursprungs hergestellt sind, oder einen speziellen Bezug zur Schweiz haben, entsprechend mit Abbildungen verkauft und mit der Fahne beworben werden können.

Unser Ziel ist die Gleichbehandlung zur Verwendung der Swissness Auszeichnung für in Liechtenstein produzierten Lebensmittel zu erreichen, mit gleichen Rechten und Pflichten.

Eine Lösung für dieses Problem besteht unseres Erachtens darin, dass Spezialnormen im Lebensmittelrecht vor den allgemeinen Normen im Markenschutzgesetz der Vorrang eingeräumt wird, wie dies auch von der fial im Rahmen der Vernehmlassung in ihrem Schreiben vom 28. März 2008 erwähnt worden ist. Dies würde das Beibehalten des Status quo im Lebensmittelsektor bedeuten. Ob allenfalls dann das Wappenschutzgesetz noch angepasst werden müsste, wäre zu klären.

Wenn der Vorrang des Lebensmittelrechtes nicht umsetzbar wäre, sähen wir die folgende weitere Möglichkeit:

Mit der Umsetzung des Vorentwurfes des Markenschutzgesetzes würde Art. 13, Abs. 2, Bst. d folgendermassen geändert:

Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- alte Fassung: unter dem Zeichen Waren ein- oder auszuführen;
- neue Fassung: unter dem Zeichen Waren ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet zu ver-
bringen;

Hier wird explizit vom "schweizerischen Zollgebiet" gesprochen, das das Fürstentum Liechtenstein mit einschliesst. Wir sähen deshalb die Möglichkeit, das Markenschutzgesetz so zu gestalten, dass es im Bereich des Warenverkehrs für das "schweizerischen Zollgebiet" gilt und somit auch für entsprechende Erzeugnisse aus dem Fürstentum Liechtenstein.

Diesbezügliche Gespräche mit der Liechtensteinischen Regierung haben gezeigt, dass diese gewillt ist mitzuhelfen, um hier eine entsprechende Lösung zu suchen und zu finden.

In jedem Falle ist es sehr wichtig für uns, dass sowohl das Wappenschutz- wie auch das Markenschutzgesetz derart abgefasst werden, dass die liechtensteinische landwirtschaftliche

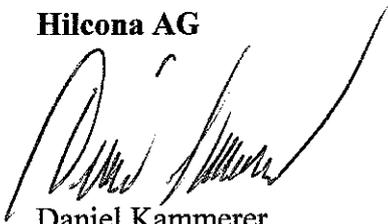
Urproduktion und Verarbeitungsindustrie (Waren der Zolltarifpositionen 01-24) gegenüber derjenigen der Schweiz nicht benachteiligt wird.

Wir bitten Sie, unser wichtiges Anliegen aufzunehmen und in Ihre Botschaft entsprechend zu integrieren.

Gerne kommen wir auch Ihrem Wunsch nach, Ihnen einige Beispiele betreffend Wertanteil des Rohmaterials an den Herstellkosten der Fertigwaren vorzulegen. Wir sind diese Aufstellung aktuell am bearbeiten und werden sie Ihnen bis spätestens Ende KW 29 zukommen lassen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Hilcona AG



Daniel Kammerer



Ekkehard Hilti

- Verteiler:
- Amt für Handel und Transport, Vaduz, Herrn Wilfried Pircher;
 - Liechtensteinische Industrie und Handelskammer, Vaduz, Herrn Josef Beck

Wichtigste rechtliche Grundlagen für den gemeinsamen Binnenmarkt Schweiz – Liechtenstein und den gemeinsamen Aussenhandel (nicht vollständig):

Zollvertrag: Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet¹ mit den Anlagen I und II.

Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)²:

Auszug:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt Ausstellung und Gebrauch der im Aussenhandel verwendeten Ursprungsbeglaubigungen und Ursprungsdeklarationen.

2. Sie gilt in der Schweiz und ihren Zollanschlussgebieten.

Laut Art. 1 Abs. 2 ist Liechtenstein in die VUB Verordnung mit einbezogen, da Liechtenstein gemäss Zollvertrag von 1923 dem schweizerischen Zollgebiet (Art. 1) angeschlossen wurde. Die Handelskammern bzw. die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer bestätigen für liechtensteinische Ursprungsprodukte (gemäss VUB) den **Ursprung Schweiz**.

Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft **über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³**. Abgeschlossen und in Kraft getreten am 27. September 2007.

Damit wurde Liechtenstein in das Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁴ (Bilaterale I) einbezogen.

¹ SR 0.631.112.514

² VUB SR 946.31

³ SR 0.916.026.812

⁴ SR 0.916.01.026.81

Im weiteren sind im Rahmen des **Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁵** mit Anhängen und Briefwechseln auch die liechtensteinischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Protokolls Nr. 2⁶ der Zolltarif-Kapitel 01-24 mit eingeschlossen.

Im Artikel 4 des geänderten Protokolls Nr. 2 (abgeschlossen am 26. Oktober 2004 und In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. März 2005) wurde folgendes vereinbart:

Art. 4:

1. Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Massgabe dieses Vertrags und andererseits für das Hoheitsgebiet der Schweiz.

2. Dieses Abkommen gilt ebenfalls für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Dauer der Zollunion mit der Schweiz.

Liechtensein ist in allen **EFTA-Abkommen** mit den folgenden Ländern Ägypten, Chile, Israael, Jordanien, Korea, Kroatien, Libanon, Marokko, Mazedonien, Mexiko, PLO, SACU, Singapur, Tunensien, Türkei und dem **bilateralen Abkommen der Schweiz** mit den Föroer-Inseln einbezogen. Dabei bestätigt die Eidgenössische Zollverwaltung den liechtensteinischen Exporteuren in den präferenziellen Ursprungsnachweisen den **Ursprung Schweiz**, genau wie bei den schweizerischen Exporteuren.

⁵ 0.632.401

⁶ 0.632.401.2